

Verbraucherrechtskompendium	Rechtsvergleichende Studie G. Unterlassungsklagenrichtlinie (98/27)	654
------------------------------------	---	------------

G. Unterlassungsklagenrichtlinie (98/27)

Christian Twigg-Flesner

Zusammenfassung

1. Umsetzungsdefizite

- MALTA hat keine Gesetzgebung verabschiedet, die sich auf alle im Anhang aufgezählten Richtlinien erstrecken würde und somit gibt es dort Lücken in der Umsetzung dieser Richtlinie.
- Das Recht in UNGARN verlangt, dass „erhebliche“ Beeinträchtigungen zugefügt werden müssen, wodurch ein zusätzliches Element eingeführt und die Schwelle erhöht wird, ab welcher Klage erhoben werden kann.
- In ESTLAND und LITAUEN sind keine Dringlichkeitsverfahren möglich (vgl. Art. 2(1)(a) der Richtlinie 98/27)
- ZYPERN und MALTA nehmen in ihrem nationalen Recht keinen Bezug auf das nach Art. 4(3) der Richtlinie erforderliche Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Jedoch scheinen in beiden Ländern scheinbar qualifizierte Einrichtungen in jedem Fall Klage erheben können.
- IRLAND verlangt, dass Verbraucherverbände eine *gesetzlich festgelegte* Funktion zum Schutz von Kollektivinteressen haben müssen, was enger als das Erfordernis der Richtlinie zu sein scheint.

2. Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

a. Ausübung von Optionen

- Artikel 5(1) der Richtlinie 98/27 (Konsultation mit der beklagten Partei) - von dreizehn Mitgliedstaaten ausgeübt. Von diesen dreizehn verlangen acht Konsultationen nur mit

der beklagten Partei und fünf mit der beklagten Partei und der entsprechenden unabhängigen öffentlichen Stelle.

- Die NIEDERLANDE und DEUTSCHLAND nehmen nicht ausdrücklich Bezug auf die Zwei-Wochen-Frist für Konsultationen vor deren Ablauf keine Klage erhoben werden kann.

b. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel (d.h. strengere Vorschriften im von der Richtlinie erfassten Bereich)

- Viele Länder haben die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf solche nationale Verbrauchergesetzgebung erweitert, die nicht zur Implementierung von EU-Richtlinie dient.
- Einige Länder gestatten eine größere Bandbreite von Anordnungen, so wie
 - o ZYPERN (berichtigende Maßnahmen seitens des Unternehmers).
 - o MALTA (Korrektur von missbräuchlichen Klauseln; in anderen Bereichen kann die Anordnung Maßnahmen, wie sie für die Einhaltung erforderlich sind, benennen).
- Es gibt mehrere Länder in denen eine Sammelklage von Verbrauchern gegen einen einzelnen Unternehmer möglich ist, wenn dieser mehrere Verbraucher geschädigt hat (z.B. FRANKREICH, ITALIEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH).
- In FRANKREICH und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH findet das Strafrecht als Mittel zur Erzwingung einiger Aspekte des Verbraucherschutzrechts Anwendung.

c. Ausweitung des Anwendungsbereichs

- Kein Verweis auf „Kollektivinteressen“ als Schwelle (lässt möglicherweise eine höhere Zahl an Klagen zu) in ZYPERN, LETTLAND und MALTA
- PORTUGAL und SPANIEN schließen auch „diffuse interest“ (Interessen unterrepräsentierte Gruppen) in den Anwendungsbereich ihres nationalen Rechts ein.
- Einige Mitgliedstaaten lassen Klagen auch dann zu, wenn nur ein einzelner Verbraucher geschädigt wurde (ZYPERN, PORTUGAL, ESTLAND und LETTLAND).

d. Andere Maßnahmen zur Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus (d.h.. strengere Vorschriften in nicht von der Richtlinie erfassten Bereichen)

- In einigen Mitgliedstaaten haben Wettbewerber das Recht, selbst Klage gemäß der Gesetzgebung zu unlauterem Wettbewerb zu erheben (z.B. ÖSTERREICH und DEUTSCHLAND).

3. Inkohärenzen und Widersprüche

- Artikel 2(1)(c) der Richtlinie 98/27 (Strafzahlungen sofern von nationalem Recht vorgesehen) ist in neunzehn Ländern ausdrücklich umgesetzt worden. In drei Ländern (ZYPERN, DÄNEMARK, VEREINIGTES KÖNIGREICH) wird auf das allgemeine Recht zu Missachtung des Gerichts zurückgegriffen.
- Starke Abweichungen im nationalen Recht bei der Bestimmung der Kriterien zur Anerkennung von Verbraucherverbänden als qualifizierte Einrichtungen (vgl. Art. 3(b) der Richtlinie).
- Abweichungen in verfahrensrechtlichen Vorschriften erschweren es, den Anforderungen der Richtlinie volle Geltung zu verschaffen.
- Mehrere der im Anhang enthaltenen Richtlinien setzen voraus, dass die Mitgliedstaaten besondere Verfahren schaffen um die Wirkung ihres Umsetzungsrechts sicherzustellen (z.B. Richtlinie 97/7). Dies wird regelmäßig über Unterlassungsklagen gehandhabt, jedoch ist die Schwelle für eine Klageerhebung gemäß diesen Vorschriften niedriger, da nicht auf die „Kollektivinteressen“ der Verbraucher Bezug genommen wird.
- Abweichungen im Umgang mit dem Anhang (Umsetzung nicht erforderlich): Zwölf Mitgliedstaaten haben den Anhang in ihr nationales Recht umgesetzt; zwei nehmen in den Gesetzesbegründungen ihrer umsetzenden Gesetzgebung Bezug darauf; zwei (ZYPERN und LUXEMBURG) haben jedes, die im Anhang genannten Richtlinien umsetzende, nationale Gesetz geändert; und neun Mitgliedstaaten haben den Anhang nicht umgesetzt.

4. Mögliche Handelshemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Verkehr

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/27 erfasst nur solche Rechte, die von den korrespondierenden Richtlinien verliehen werden, viele davon sind jedoch Maßnahmen zur Mindestharmonisierung.
- Der finanzielle Aufwand schreckt Verbraucherverbände und öffentliche Einrichtungen davon ab, in anderen Mitgliedstaaten als dem eigenen Klage zu erheben.
- Mögliche Verzögerungen bei der Aktualisierung des Verzeichnisses im *Amtsblatt* könnte eine qualifizierte Einrichtung des einen Mitgliedstaates der Möglichkeit berauben, in einem anderen Klage zu erheben.

5. Zusammenfassung und Empfehlungen

- Eine Klarstellung bezüglich des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Fällen könnte erstrebenswert sein. Es ist festzuhalten, dass sich dies möglicherweise durch die „Rom II“-Verordnung (Verordnung (EG) 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht erledigen wird, ABl. EG L 199/40).
- Eine dazu in Beziehung stehende Frage ist, ob in einem nationalen Umfeld erwirkte Unterlassungsverfügungen allgemein europaweite Wirksamkeit entfalten sollten, oder zumindest aber in den Fällen, wo die Aktivitäten des Unternehmers, gegen den eine Verfügung erwirkt wurde nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt sind. Eine Analyse, ob die bereits nach der Verordnung 44/2001 (Brüssel-Verordnung) möglich ist könnte wünschenswert sein.
- Die Beziehung zu richtlinienspezifischen Durchsetzungsmechanismen sollte klargestellt werden. Insofern verlangen Art. 11 der Richtlinie 97/11 und Art. 7 der Richtlinie 93/13 beide, dass die Mitgliedstaaten geeignete und effektive Maßnahmen schaffen um die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien sicherzustellen. Dies scheint sich in gewissem Umfang mit dieser Richtlinie zu überschneiden. Es gibt insofern einen Unterschied zwischen den Vorschriften der jeweiligen Richtlinien, als dort nicht das Kriterium der „Kollektivinteressen“ enthalten ist, obwohl dies in der Praxis jedoch keine großen Auswirkungen haben dürfte. Demnach könnte es zu erwägen sein, ob diese besondere Vorschrift entfernt werden kann.
- Die bisherigen Anzeichen deuten darauf hin, dass das grenzüberschreitende Verfahren nicht genutzt wird. Ein Grund dafür mögen die Kosten sein, die entstehen wenn eine

qualifizierte Einrichtung in einem anderem Mitgliedstaat als dem eigenen Klage erhebt. Die Richtlinie schweigt zur Kostenfrage; eine allgemeine Regel welche der qualifizierten Einrichtung bei Klageerfolg das Recht verleiht, für entstandene Kosten (nicht nur Gerichtskosten sondern auch solche der Klageerhebung wie z.B. Übersetzungen, Rechtsbeistand) Regress zu nehmen, kann in Betracht zu ziehen sein.

- Es mag erstrebenswert sein zu erwägen, ob eine Ermächtigung zur Forderung von Entschädigung eingeführt werden sollte. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht könnten dabei entstehen, den entstandenen Schaden festzustellen und die Begünstigten zu ermitteln (z.B. durch Schaffung eines zentralen Fonds an welchen sich einzelne Verbraucher wenden können). Damit verbunden ist die Frage, ob grenzüberschreitenden Sammelklagen ebenfalls erleichtert werden sollen.

I. Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vor Einführung der Unterlassungsklagenrichtlinie

Die Situation in den Mitgliedstaaten vor Verabschiedung der Richtlinie 1992 war eher diffus, wobei nur wenige Mitgliedstaaten ein System etabliert hatten, welches mit dem von der Richtlinie 98/27 eingeführten System vergleichbar war. Es soll angemerkt werden, dass die meisten Mitgliedstaaten bereits Verfahren für einige Aspekte des Verbraucherrechts geschaffen hatten, namentlich im Rahmen der Richtlinie 93/13¹. Jedoch gab es nicht in allen Mitgliedstaaten ein, mit dem der Richtlinie 98/27 vergleichbares System; darüber hinaus waren die vorhandenen Rahmenbedingungen im Allgemeinen nur qualifizierten Einrichtungen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat zugänglich, nicht jedoch solchen anderer Mitgliedstaaten.

In ÖSTERREICH zum Beispiel gab es Vorschriften zur Anfechtung von missbräuchlichen Klauseln in standardisierten Verträgen, welche einer Anzahl von Gewerbeverbänden und dem „Verein für Konsumenteninformation“ Klageberechtigung verliehen². BELGISCHES Recht erkannte außerdem nationalen Verbraucherverbänden das Recht zu, eine Unterlassungsverfügung zu beantragen³. In BULGARIEN wurde vor Inkrafttreten des ersten Verbraucherschutzgesetzes im Jahre 1999 die Zivilprozessordnung entsprechend angewandt, so dass auf diese Weise die Verbraucher die Möglichkeit hatten, gerichtlich gegen die Verletzung ihrer kollektiven Interessen vorzugehen. In DÄNEMARK gab es eine Klagemöglichkeit, wenn der Kläger „ein ausreichendes rechtliches Interesse“ an einer Klageerhebung nachweisen konnte, obwohl nicht klar war, ob sich dies auch auf den Schutz kollektiver Interessen erstreckte. Das ESTNISCHES Verbraucherschutzgesetz von 1994 ermächtigte das Verbraucherschutzamt Klage zu erheben, „um zu verlangen, dass eine dritte Partei solche Handlungen unterlässt, die Verbraucherrechte verletzen, wenn die Handlungen der dritten Partei die gemeinsamen Interessen einer unbestimmten Anzahl von Verbrauchern beeinträchtigt“⁴. In Finnland hatte der Verbraucherombudsmann (VO) das primäre Recht, Fälle dem Marktgericht vorzulegen. In Fällen, in welchen der VO nicht handelte, hatten Verbraucherverbände und sogar Arbeiterverbände das sekundäre Recht Fälle von (unlauteren) Vermarktungspraktiken oder (missbräuchlichen) Vertragsklauseln vor das Gericht zu bringen. Jedoch hatten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten nicht das Recht, Fälle vor dem Marktgericht verhandeln zu lassen. In

¹ Vgl. Art. 7 der Richtlinie 93/13.

² Art. 29 und 30 des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

³ Art. 98(1), (4) des Gesetz zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

⁴ Art. 12(3) des Verbraucherschutzgesetzes von 1994.

FRANKREICH war es seit 1973 Verbraucherverbänden möglich Klage zu erheben, „wenn die Gesamtheit der Verbraucher einen direkten oder indirekten Nachteil erlitt“⁵; diese Vorschriften wurden im Folgenden durch die Einführung einer „Sammelklage“ verbessert⁶. Das Recht in den NIEDERLANDEN war ähnlich fortgeschritten⁷. Auch DEUTSCHLAND hatte im Rahmen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb ein Klagerecht für Verbraucherverbände eingeführt⁸, ebenso hinsichtlich von allgemeinen Vertragsbedingungen⁹; jedoch mussten Verbände ihr Klagerecht in jedem Fall erneut begründen. PORTUGAL hatte sowohl weit reichende Verfahren zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher¹⁰, wie auch Klageverfahren für einzelne Verbraucher (ob geschädigt oder nicht), Verbraucherverbände, die Staatsanwaltschaft (Ministerio Publico) und das Verbraucherinstitut (Instituto do Consumidor) geschaffen. In SPANIEN war die Aufgabe der Verbraucherverbände, die kollektiven Interessen der Verbraucher vor den Gerichten zu vertreten schon seit langem anerkannt¹¹, wobei diese Rolle der Verbände mit der Zeit bis hin zur Umsetzung der Richtlinie 98/27 stufenweise gestärkt wurde¹². Diese Haltung gegenüber Verbraucherverbänden wurde wiederum im spanischen Gesetz zum Zivilprozessrecht bestätigt¹³, welches den Schutzbereich über Kollektivinteressen auch auf „diffuse interest“ erweiterte. GRIECHENLAND¹⁴ und SCHWEDEN hatten ebenfalls Verfahren zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen eingeführt. Auch UNGARISCHES Recht erkannte ein Klagerecht der Allgemeinen Aufsichtsbehörde für Verbraucherschutz ebenso an, wie ein Klagerecht von solchen Sozialverbänden, die dem Schutz kollektiver Verbraucherinteressen dienen; darüber hinaus konnten qualifizierte ausländische Einrichtungen per Verwaltungsverfahren eine Unterlassungsverfügung beantragen¹⁵. Dem ähnlich ein Verfahren in POLEN, welches es solchen Sozialverbänden, die gesetzlich mit der Aufgabe des Verbraucherschutzes beauftragt waren, gestattete, Rechtsmittel zum Schutz von Verbraucher-

⁵ Verordnung vom 27. Dezember 1973.

⁶ Art. 411(1) – 422(2) Verbraucherschutzgesetz, kodifizierend Vorschriften welche zuvor im Gesetz Nr. 88-14 enthalten waren, „*Actions en justice des associations agréées de consommateurs*“, vom 5. Januar 1988. Dies sieht verschiedene Arten von Klagen vor, einschließlich der „*action en représentation conjointe*“, welche einem Sammelklageverfahren am nächsten kommt.

⁷ Art. 3:305a und 3:305b, und Art. 6:240-242 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁸ § 13 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb 1965.

⁹ § 13(3) des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1976.

¹⁰ Gesetz 83/95.

¹¹ Gesetz 26/1984 vom 19. Juli 1984 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern.

¹² Vgl. das Gesetz zur richterlichen Gewalt (1985), sowie spezielle Gesetze zu Werbung (1988), unlauterem Wettbewerb (1991) und allgemeinen Vertragsbedingungen (1998).

¹³ Gesetz 1/2000.

¹⁴ Art. 10(9) Gesetz Nr. 2251/94 zum Verbraucherschutz.

¹⁵ Art. 39 Verbraucherschutzgesetz.

interessen einzulegen¹⁶. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH hatten Verbraucherverbände kein Klagegerecht; die einzige Einrichtung mit entsprechenden Handlungsbefugnissen war der damalige Generaldirektor des Office of Fair Trade¹⁷. Eine Klage konnte in Fällen erhoben werden, in denen ein andauerndes Verhalten vorlag, welches (a) den Verbraucherinteressen abträglich und (b) „unlauter“ gegenüber den Verbrauchern war (jedoch galt ein Verhalten nur als unlauter, wenn es eine bestehende gesetzliche Vorschrift verletzte). Obwohl es in ZYPERN möglich war, eine Unterlassungsverfügung zu beantragen, war dieses Verfahren weder Behörden noch anderen Organisationen zum Zwecke des Schutzes dritter Parteien wie beispielsweise Verbrauchern zugänglich. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ITALIEN¹⁸, IRLAND, LETTLAND, LITAUEN, MALTA¹⁹, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI und SLOWENIEN gab es keine vergleichbaren Vorschriften.

II. Allgemeine Anmerkungen

Die Richtlinie 98/27 verlangt, dass alle Mitgliedstaaten es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, zum Schutz der verschiedenen, dem Verbraucher gemäß der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung von EU-Richtlinie verliehen Rechten vor ihren nationalen Gerichten Klage zu erheben. Solch eine Klage kann aufgrund rein nationaler Probleme erhoben werden, so zum Beispiel, wenn eine Einrichtung aus Mitgliedstaat A in demselben Mitgliedstaat Klage erheben kann, um Verstöße gegen die maßgebliche Gesetzgebung durch einen Unternehmer dieses Staates zu unterbinden. Zusätzlich führt die Richtlinie 98/27 besondere Vorschriften zur grenzüberschreitenden Durchsetzung dieser Rechte insofern ein, als dass qualifizierten Einrichtungen eines Mitgliedstaates gestattet wird, Klage gegen Unternehmer eines anderen Mitgliedstaates bei den Gerichten am jeweiligen Gerichtsstand dieses Unternehmers zu führen.

Die Richtlinie 98/27 unterscheidet sich daher von allen anderen betrachteten Richtlinien dieser Studie, da sie keine besonderen Rechte an den einzelnen Verbraucher verleiht. Diese Maßnahmen zielen eher auf die Durchsetzung von Verbraucherrecht durch „qualifizierte Einrichtungen“. Solche Einrichtungen sind ermächtigt, Unterlassungsverfügungen zum Schutz

¹⁶ Art. 61 des Gesetzbuches zum Zivilprozessrecht 1990.

¹⁷ Gesetz zu lauterem Wettbewerb 1973, Teil III.

¹⁸ Gesetz 281/1998 wurde zeitgleich zur Richtlinie erlassen und führte zum ersten Mal vergleichbare Regelungen ein.

¹⁹ Obwohl eine eingetragene Verbrauchervereinigung nach den entsprechenden Verbraucherschutzvorschriften die Ernennung eines Vertreters für laufende Verfahren beantragen konnte.

der „Kollektivinteressen“ zu beantragen. Die Richtlinie beschäftigt sich nicht mit Sammelklagen von Verbrauchern gegen Unternehmer.

Die Struktur dieser besonderen Studie verwendet daher ein anderes Format als die Studien der bisher betrachteten Richtlinien, wobei sie sich mehr auf die Verfahrensvorschriften, wie sie in der Richtlinie 98/27 festgelegt sind sowie auf den Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel in Art. 7 der Richtlinie konzentriert. Es soll angemerkt sein, dass selbst diese Klausel nicht den Mindestharmonisierungsklauseln entspricht, wie sie in den anderen Verbraucher Richtlinien erscheinen, als Art. 7 der Richtlinie nicht zum Ziel hat, *Verbrauchern* ein höheres Maß an Schutz zu gewähren, sondern eher die Schaffung/Aufrechterhaltung von weit reichenden Klagerechten auf nationaler Ebene gestattet. Dieser Abschnitt wird sich zunächst mit den Verfahrensvorschriften beschäftigen, die in der Richtlinie enthalten sind.

Allgemein gesagt, haben alle Mitgliedstaaten Schritte unternommen, welche den zentralen Vorschriften der Richtlinie Wirkung zu verleihen sollen, obwohl es Abweichungen und potentielle Defizite in einigen Mitgliedstaaten gibt. Es kann weiterhin angemerkt werden, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Richtlinie auf einfache Weise durch Verabschiedung eines einzelnen Legislativaktes umgesetzt haben. In ZYPERN und LUXEMBURG sind Vorschriften auf Basis der Richtlinie 98/27 in jeden gesetzgeberischen Akt zu besonderen Aspekten des Verbraucherschutzes eingefügt worden²⁰. In MALTA, wo die Gesetze zur Umsetzung der im Anhang der Unterlassungsklagenrichtlinie aufgeführten Richtlinie von unterschiedlichen Behörden verwaltet werden, Sind die Vorschriften auf Basis der Unterlassungsklagenrichtlinie in die verfahrensrechtlichen Teile der verschiedenen nationalen Gesetze implementiert worden.

III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

1. Artikel 1(2) – Schutz der „Kollektivinteressen“ von Verbrauchern

Artikel 1(2) der Richtlinie 98/27 legt die Definition eines „Verstoßes“ für die Zwecke der Richtlinie fest. Es muss sich um eine „Handlung, die den im Anhang aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwider-

²⁰ Bzgl. Luxemburg, vgl. Loi du 19 décembre 2003 fixant les conditions d'agrément des organisations habilitées à intenter des actions en cessation (Gesetz vom 19. Dezember 2003 über Unterlassungsklagen).

läuft“ handeln, und diese Handlung muss die „Kollektivinteressen der Verbraucher“ beeinträchtigen. Solche „Kollektivinteressen“ erfassen jedoch nicht die Anhäufung der Interessen von einzelnen, durch einen Verstoß beeinträchtigten Verbrauchern²¹. Eine Klage auf Unterlassung zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher ist daher nicht gleichbedeutend mit einer „Sammelklage“, welche im Gegensatz dazu die Klage einer Gruppe von einzelnen Verbrauchern darstellt, die durch einen Verstoß beeinträchtigt wurden.

Die zweite Voraussetzung („Kollektivinteressen“) scheint nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden zu sein. Insofern gibt es in ZYPERN keinen besonderen Verweis auf „Kollektivinteressen“, obwohl Bezug auf die „allgemeinen Interessen“ und „die Interessen von Verbrauchern im Allgemeinen“ genommen wird, was sich grundsätzlich ähnelt. Zusätzlich jedoch können die maßgeblichen Vorschriften auch im Hinblick auf individuelle Fälle angewandt werden. UNGARISCHES Recht verweist als Schwellenmerkmale auf illegale Handlungen, durch welche eine große Anzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigt werden *oder* illegale Handlungen, durch die eine große Anzahl an Verbrauchern beeinträchtigt wird²². Diese Merkmale basieren auf der Gesetzgebung welche bereits vor Umsetzung der Richtlinie in Kraft war und wurden beibehalten. Es ist vertretbar anzunehmen, dass die Anforderung, die Beeinträchtigung müsse „erheblich“ sein, eine höhere Schwelle als die der Richtlinie festlegen könnte. Der Bezug auf eine „große Anzahl von Verbrauchern“ scheint jedoch keine bedeutsame Abweichung von dem Begriff der „Kollektivinteressen“ darzustellen.

In LETTLAND erstreckt sich die Gesetzgebung auch auf die Interessen von einzelnen oder Gruppen von Verbrauchern und erfasst somit mehr als „Kollektivinteressen“²³. In LITAUEN führt die Gesetzgebung die entsprechenden Maßnahmen nicht als solche auf, sondern enthält stattdessen eine Aufzählung der Bereiche des Verbraucherrechts, bezüglich derer eine Unterlassungsklage zulässig ist²⁴. Das MALTESISCHE Recht ist ebenfalls nicht auf die „Kollektivinteressen“ der Verbraucher beschränkt, sondern sieht den Erlass einer „Anordnung zur Einhaltung des Rechts“ bei jeglicher Verletzung von Verbraucherrecht vor²⁵. In POLEN bestimmt die

²¹ Vgl. zweiter Erwägungsgrund der Richtlinie.

²² Art. 39 des Verbraucherschutzgesetzes 1997.

²³ Art. 25(8) des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte.

²⁴ Kapitel X des Verbraucherschutzgesetzes.

²⁵ Art. 94 des Gesetzes zu Verbraucherfragen. Im Rahmen des Gesetzes zu Verbraucherfragen, können solche Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen erlassen werden, die sich gegen dieses Gesetz, jede Verordnung gemäß dieses Gesetzes oder, wie der Minister durch Verordnung im Amtsblatt der Regierung festsetzen kann,

Gesetzgebung, dass die „Kollektivinteressen“ nicht bloß die Summe der Individualinteressen der Verbraucher sind; sowie darüber hinaus, dass das Verhalten welches diese Interessen beeinträchtigt illegal sein muss²⁶. Der Anwendungsbereich des PORTUGIESISCHEN Rechts erstreckt sich über die „Kollektivinteressen“ hinaus und erfasst sowohl Individualinteressen wie auch „diffuse interest“ der Verbraucher. Dem ähnlich definiert die Gesetzgebung in SPANIEN „Verstoß“ nicht ausdrücklich und verweist daher auch nicht ausdrücklich auf kollektive Verbraucherinteressen; jedoch erfasst die Gesetzgebung sowohl kollektive (d.h. die einer bestimmbaren Gruppe von Verbrauchern) wie auch „diffuse“ (d.h. die einer nicht genau bestimmbaren Gruppe von Verbrauchern) Verbraucherinteressen.

Nach BULGARISCHEM Recht ist eine Verletzung kollektiver Verbraucherinteressen nur relevant, wenn mit ihr gleichzeitig gegen Verbraucherschutzvorschriften wie beispielsweise die Vorschriften über unlautere und irreführende Werbung, die Vorschriften über Haustürgeschäfte oder den Vorschriften in Kapitel 4 Abschnitt 2 des Tourismusetzes verstoßen wird.

2. Artikel 2 – Unterlassungsklagen

Dieser Artikel verlangt, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden bestimmen, welche über die eingelegten Rechtsbehelfe entscheiden können. Die Befugnisse der Gerichte/Behörden müssen beinhalten: (i) Erlass einer Anordnung zur Beendigung eines fortgesetzten oder zur Verhinderung eines bevorstehenden Verstoßes, (ii) Veröffentlichung der Entscheidung in angemessener Form und/oder einer Richtigstellung um die Wirkung des fortgesetzten Verstoßes zu abzustellen und (iii) Erlass von Bescheiden über Strafgebühren bei Nichtbefolgung, jedoch nur in den nationalen Rechtssystemen, die ein solches bereits vorsehen.

a. Klage auf Erlass einer Anordnung der Einstellung oder des Verbots eines Verstoßes

Artikel 2(1)(a) der Richtlinie 98/27 erfordert, dass es qualifizierten Einrichtungen möglich sein muss, die Anordnung der Einstellung oder Unterlassung eines Verstoßes zu beantragen. Dies ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/27 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von MALTA und SCHWEDEN umgesetzt worden. In MALTA handelt es sich bei der umsetzen-

jedes andere verbraucherschützende Recht richten. Es gibt ähnliche Vorschriften im Umsetzungsrecht der anderen Richtlinien, welche im Anhang der Unterlassungsklagenrichtlinie verzeichnet sind.

²⁶ Art. 23a des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes.

den Gesetzgebung um das Gesetz zu Verbraucherfragen²⁷, welches jedoch nur die Richtlinien über irreführende und vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln, Verbraucherkredit und Fernabsatz erfasst. Der Minister ist ermächtigt, Anordnung zu erlassen, durch welche die maßgeblichen Vorschriften auch auf anderen Verbraucherschutzmaßnahmen erweitert werden, die Rechtsetzungsgewalt zu Pauschalreisen und Teilzeitwohnrechten liegt jedoch bei der maltesischen Tourismusbehörde und demnach außerhalb der Wirkung des Gesetzes zu Verbraucherfragen. Das maltesische Recht erfasst daher nicht sämtliche, im Anhang aufgeführten Richtlinien, weil entweder eine ministerielle Anordnung bezüglich der Ausweitung der maßgeblichen Gesetzgebung auf diese Richtlinien nicht erlassen wurde, oder weil die notwendigen Änderungen in den Gesetzen, die von anderen Behörden verwaltet werden noch nicht beschlossen wurden²⁸. In SCHWEDEN verhandelt das Marktgericht Fälle mit Werbungsbezug und zwei besondere Einrichtungen, der Verbraucherombudsmann und das Nationale Verbraucherschutzamt, sind für die Einhaltung des Verbraucherschutzrechts durch Unternehmer zuständig.

Verfügbarkeit eines Dringlichkeitsverfahrens

Artikel 2(1)(a) der Richtlinie verweist auch auf die Verfügbarkeit eines „Dringlichkeitsverfahrens“. Die Situation in den Mitgliedstaaten ist eher facettenreich. In ÖSTERREICH kann eine befristete Unterlassungsverfügung beantragt werden, welche keinen Beweis einer unmittelbaren Bedrohung von Verbraucherrechten voraussetzt²⁹. Nach BELGISCHEM Recht muss die Unterlassungsklage vermittelt eines besonderen Verfahrens vor Gericht gebracht werden, welches mit einem Dringlichkeitsverfahren vergleichbar ist, jedoch mit noch weniger strengen Voraussetzungen. In ZYPERN gibt es ein Verfahren für den Erlass einer befristeten Unterlassungsverfügung³⁰, welches auf Unterlassungsklagen zum Schutz der allgemeinen Verbraucherinteressen anwendbar ist. Weiterhin umfassen die, zur Umsetzung der Richtlinie 98/27 geschaffenen Vorschriften ausdrücklich die Befugnis des Gerichts, eine befristete Unterlassungsverfügung gemäß den in Art. 32 des Gerichtsgesetzes festgelegten Grundsätzen zu erlassen. DÄNEMARK verlässt sich auf seine allgemeinen Verfahren bezüglich einstweiliger Unterlassungsverfügungen, welche in diesem Rahmen ebenfalls zugänglich sind. In FINNLAND kann

²⁷ Art. 94, 95 und 98 Gesetz zu Verbraucherfragen.

²⁸ Wie die maltesische Tourismusbehörde im Fall der Gesetze, welche die Teilzeitwohnrechte- und Pauschalreisenrichtlinie umsetzen.

²⁹ § 30(1) des Konsumentenschutzgesetzes.

³⁰ Art. 32 des Gerichtsgesetzes 1960, L.14/60.

das Marktgericht eine befristete Unterlassungsverfügung verhängen, welche bei Bedarf auch von einer unter Androhung verhängten Geldbuße begleitet sein kann³¹. In FRANKREICH gibt es ein allgemeines Verfahren („référé“) für Fälle, in denen eine dringende Entscheidung eines Richters erforderlich ist; dieses kann von Verbraucherverbänden zur Beendigung eines Verstoßes genutzt werden³².

In DEUTSCHLAND ist ein Nachweis der Dringlichkeit der Verfügung zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht erforderlich³³. Auch GRIECHENLAND sieht befristete Unterlassungsverfügungen vor³⁴. In SPANIEN ist ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren („juicio verbal“) zugänglich³⁵. In ITALIEN ist bei begründeter Eile ein Dringlichkeitsverfahren zugänglich³⁶. Dargelegt werden muss dafür, dass (a) dem Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach ein gültiges Recht zusteht, welches aktuell oder zukünftig vom Antragsgegner verletzt wird (*fumus boni iuris*); und (b) der Antragsteller unverzüglich um Rechtsschutz ersucht hat; und (c) die Angelegenheit aufgrund drohender irreparabler Schäden durch die unzulässigen Handlungen des Antragsgegners dringlich ist (*periculum in mora*). Eine solche Eilverfügung kann üblicherweise innerhalb von einem bis vier Monaten nach Antragstellung erlangt werden. Wenn in MALTA eine „Anordnung zur Einhaltung des Rechts“ vor Gericht angefochten wird, kann der Direktor des Verbraucherschutzamtes das entsprechende Gericht zum Erlass einer einstweiligen Verfügung bis zum Abschluss des Verfahrens auffordern, wenn er eine solche im öffentlichen Interesse für erforderlich hält³⁷. Das Verfahren in PORTUGAL folgt einem ähnlichen Muster³⁸.

In POLEN ist ein Dringlichkeitsverfahren seit 2000 verfügbar³⁹. Es ist zulässig bei Ansprüchen aus Verträgen, deren Wert 10.000 PLN (etwa 2.500 Euro) nicht übersteigt (erhöht von 5.000 PLN in 2005). In SLOWENIEN kann eine befristete Unterlassungsverfügung in einem Streit

³¹ Art. 3 Gesetz zur Regelung des Verfahrens bei grenzüberschreitenden Unterlassungsklagen .

³² Vgl. z.B. Cass. Civ. [Cour de cassation, oberstes Zivilgericht ; Frankreich] Urteil vom 1. Dezember 1987; Recueil Dalloz, 1987, Informations rapides, S. 255.

³³ § 940 ZPO in Verbindung mit § 935 ZPO und §§ 8, 12(2) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb: § 940 ZPO betrifft eine allgemeines Dringlichkeitsverfahren, welches sowohl für eine Beendigungsanordnung wie auch eine Untersagung anwendbar ist. Art. 12(2) UWG legt fest, dass - im Gegensatz zum allgemeinen Eilverfahren - der Antragsteller die Eilbedürftigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses nicht nachweisen muss.

³⁴ Art. 10(9) Buchstabe (c) des Gesetzes Nr. 2251/94 zum Verbraucherschutz.

³⁵ Art. 250(1) Nr. 12 des Gesetzes zum Zivilprozessrecht.

³⁶ Art. 669-bis bis 669-quaterdecies des Zivilverfahrensgesetzbuches.

³⁷ Art. 97(3) des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

³⁸ Art. 111(1) des Gesetzes 24/96.

³⁹ Art. 5051 bis 50515 wurden in das Gesetzbuch zum Zivilprozessrecht von 1964 eingefügt.

hinsichtlich irreführender oder vergleichender Werbung beantragt werden⁴⁰. Ein Gericht kann, wenn ein Kläger in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Versicherungsrecht einen entsprechenden Antrag gestellt hat eine vorläufige Entscheidung treffen, durch welche es die Einstellung der irreführenden oder unzulässig vergleichenden Werbung anordnet oder, so diese noch nicht veröffentlicht wurde und eine Veröffentlichung bevorsteht, diese verbieten. Abgesehen davon sieht das slowenische Recht keine besonderen Eilverfahren vor.

In BULGARIEN wird ein Dringlichkeitsverfahren mit der am 1. März 2008 in Kraft tretenden neuen Zivilprozessordnung eingeführt werden.

In ESTLAND, LITAUEN und RUMÄNIEN gibt es überhaupt keine Dringlichkeitsverfahren.

b. Anordnung der Veröffentlichung der Entscheidung

Artikel 2(1)(b) der Richtlinie 98/27 sieht vor, dass die Anordnung einer Veröffentlichung der Entscheidung über eine Unterlassungsverfügung und einer Richtigstellung beantragt werden kann. Entsprechende Gesetzgebung dazu gibt es in allen Mitgliedstaaten. So kann zum Beispiel in ITALIEN ein Gericht anordnen, dass eine Entscheidung in einer oder mehreren nationalen Zeitungen oder in regionalen/lokalen Zeitungen veröffentlicht wird, wenn dies zur Beseitigung der Wirkung eines Verstoßes dient⁴¹. In MALTA hat solch eine Veröffentlichung in zumindest zwei Tageszeitungen und auf Kosten des betreffenden Unternehmers zu erfolgen⁴²

In POLEN müssen die Kosten einer Veröffentlichung der Entscheidung von dem Unternehmen getragen werden, welches die beklagte Partei des Verfahrens war⁴³. Sowohl in SLOWENIEN als auch in BULGARIEN kann der Antragsteller verlangen, dass die Veröffentlichung auf Kosten der beklagten Partei erfolgt. Es scheint, als ob in SCHWEDEN eine Veröffentlichung nur in dem regelmäßigen Journal erfolgen würde, welches vom Marktgericht herausgegeben wird⁴⁴.

LITAUEN hat diese Regel nicht ausdrücklich umgesetzt, sondern vertraut auf die generelle Regel, dass Entscheidungen eines Gerichts öffentlich verfügbar sein müssen.

⁴⁰ Art. 74 des Verbraucherschutzgesetzes.

⁴¹ Art. 140(1) Buchstabe (c) des Verbrauchergesetzbuches.

⁴² Art. 101 des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

⁴³ Art. 23 des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes.

⁴⁴ Vgl. den Kommentar des Korrespondenten in der Datenbank (SE).

Nach Art. 3(4) RUMÄNISCHEN Verordnung Nr. 1553/1992 zur Umsetzung der Richtlinie sind die Verbraucher, wann immer dies zum Zwecke der Beendigung, Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen unlauterer Geschäftspraktiken erforderlich sein sollte, durch jegliche Art der öffentlichen Bekanntmachung zu unterrichten. Die Bekanntmachung soll in Form der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung der Entscheidung der Behörde sowie der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung oder in Form der Berichtigung vorheriger Veröffentlichungen durch Korrektur inhaltlicher Unrichtigkeiten sowie des gewählten Veröffentlichungswegs erfolgen.

c. Anordnung von Zahlungen in eine öffentliche Kasse

Artikel 2(1)(c) der Richtlinie erfasst eine Anordnung von, sofern nach nationalem Recht zulässig, Zahlungen an eine öffentliche Kasse oder an einen anderen, im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bestimmten Begünstigten; dies darf tägliche Strafzahlungen einschließen. Gesetzgebung auf Basis dieser Vorschrift ist in BELGIEN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLAND, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, LETTLAND, LUXEMBURG, MALTA, den NIEDERLANDEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, der SLOWAKEI, SPANIEN und SCHWEDEN erlassen worden.

In GRIECHENLAND kann eine qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates keine Entschädigung beantragen; dieses Recht ist griechischen qualifizierten Einrichtungen vorbehalten. Jedoch stellt dies im Hinblick auf die Richtlinie kein Problem dar, als die Anordnung einer Entschädigung Sache des nationalen Rechts ist; es könnte jedoch unter dem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung problematisch sein.

ITALIENISCHE Gerichte bestimmen eine Frist für die Befolgung der Anordnung. Befolgt die beklagte Partei diese nicht, kann das Gericht die Zahlung einer einmaligen Geldsumme an die öffentliche Kasse verlangen oder eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung zwischen 516 und 1032 Euro am Tag so lange verhängen, wie der Verstoß andauert⁴⁵. Geld, welches auf diese Weise eingenommen wird, muss in die Staatskasse eingezahlt werden, von wo es wiederum an einen Fond transferiert werden kann, der als eine gesonderte Haushaltsgrundeinheit des

⁴⁵ Art. 140(7) des Verbrauchergesetzbuches.

Ministeriums für Produktionstätigkeit geführt wird um aus diesem Initiativen zum Vorteil der Verbraucher finanzieren zu können.

LITAUEN hat keine besonderen Schritte zur Umsetzung dieser Vorschrift unternommen; anstelle dessen wird sich auf den allgemeinen Grundsatz verlassen, dass Gerichtsurteile bei Nichtbeachtung mit angemessenen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden können.

In MALTA stellt die Nichtbefolgung einer Anordnung eine Straftat dar. Bei Verurteilung kann einer einmaligen Geldstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 Lm (etwas 23.000 Euro) und/oder eine tägliche Geldbuße bis zu einer Höhe von 50 Lm (etwa 130 Euro) für jeden Tag verhängt werden, an dem die Anordnung nicht befolgt wird⁴⁶. In POLEN zum Beispiel, kann die Strafe auf einen Gegenwert zwischen 500 bis 10.000 Euro für jeden Tag festgesetzt werden⁴⁷. In SPANIEN bewegen sich Geldbußen um den Gegenwert von 600 bis 60.000 Euro⁴⁸. Im Hinblick auf das dritte Element der Vorschrift so befindet sich die beklagte Partei bei Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung in „Missachtung des Gerichts“ sowie in der Gefahr einer Inhaftierung oder ihr Eigentum in der Gefahr einer Beschlagnahme. Es gibt jedoch keine dem Art. 2(1)(c) der Richtlinie vergleichbare Vorschrift.

In DÄNEMARK gilt eine Handlung, durch welche eine Unterlassungsverfügung verletzt wird, allgemein als Straftat. Dies ist im VEREINIGTEN KÖNIGREICH ebenso, wo sich die beklagte Partei durch die Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung der „Missachtung des Gerichts“ schuldig und in entsprechenden Verfahren haftbar macht; eine getrennte Vorschrift für Geldbußen gibt es dort nicht⁴⁹.

In BULGARIEN haben gem. Art. 226 Verbraucherschutzgesetz die Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung, die entgegen einer gerichtlichen Verfügung nicht erfolgte Unterlassung der Verwendung unangemessen beachteilgender vorformulierter Vertragsklauseln oder der Anwendung unlauterer Geschäftspraktiken oder ein Verstoß gegen das Gewerberecht die Belegung mit einer Geldbuße i. H. v. 5000 bis zu 25.000 Leva zur Folge. Ab dem 1. März 2008 stellt die neue Zivilprozessordnung Vorschriften für die rechtliche Behandlung der

⁴⁶ Art. 106 des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

⁴⁷ Art. 102(1) des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes.

⁴⁸ Art. 711(2) des Gesetzes zum Zivilprozessrecht.

⁴⁹ Das OFT berichtete kürzlich, dass es die Inhaftierung eines Unternehmers sichergestellt hat, der eine Anordnung nicht befolgte.

Nichteinhaltung gerichtlicher Untersagungsverfügungen und Anordnungen zur Verfügung. Art. 527(3) der Zivilprozessordnung sieht ein Strafgeld von 400 Leva für jeden Fall der Nichtbefolgung einer gerichtlichen Verfügung vor, die ein Tun oder Unterlassung anordnet.

d. Internationales Privatrecht

Artikel 2(2) der Richtlinie verlangt außerdem, dass die Vorschriften des internationalen Privatrechts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts unberührt bleiben. Die meisten Mitgliedstaaten haben diese Vorschrift nicht ausdrücklich umgesetzt. Diese Länder vertrauen auf bestehenden Regelungen in ihren jeweiligen Vorschriften zum internationalen Privatrecht. Diejenigen, welche diesen Artikel durch die Einführung zusätzlicher Vorschriften umgesetzt haben sind die TSCHECHISCHE REPUBLIK⁵⁰, ESTLAND⁵¹, UNGARN⁵², RUMÄNIEN⁵³ und die SLOWAKEI⁵⁴.

3. Artikel 3 – Qualifizierte Einrichtungen

Dieser Artikel definiert die „qualifizierte Einrichtung“ als eine Stelle oder Organisation die ein berechtigtes Interesse daran hat den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, wie sie von den im Anhang aufgeführten Richtlinien festgelegt werden, sicherzustellen. Als solche sollten immer zumindest eine unabhängige öffentliche Stelle (in Ländern in denen solche existieren) und/oder andere Organisationen vorhanden sein, deren Zweck entsprechend den im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien im Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht.

Die Umsetzung dieser Vorschriften hat verschiedene Formen angenommen. In vielen Mitgliedstaaten sind die maßgeblichen „qualifizierten Einrichtungen“ ausdrücklich in der, die Richtlinie 98/27 umsetzenden Gesetzgebung aufgeführt, wohingegen in anderen Ländern diese Einrichtungen durch eine gesonderte Verordnung eines Ministeriums bezeichnet werden.

⁵⁰ § 64 CC.

⁵¹ Art. 34 des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht.

⁵² Art. 28/A Gesetzeserlass Nr. 13/1979 zum internationalen Privatrecht.

⁵³ Art. 4 der Entscheidung 1553/2004.

⁵⁴ Art. 10(1)-(3); Art. 11 und 15 des Gesetzes zum internationalen Recht Nr. 97/1963.

Im Weiteren haben einige Mitgliedstaaten eine allgemeine Vorschrift beigefügt, welche eine Auflistung der Kriterien enthält, die zur Bestimmung der Frage Anwendung finden, ob eine bestimmte Stelle den Anforderungen an eine „qualifizierte Einrichtung“ genügt; andere Länder hingegen haben solch eine Vorschrift nicht eingeführt. Viele Mitgliedstaaten unterhalten ein Verzeichnis der nationalen „qualifizierten Einrichtungen“ und bestimmen, dass eine nationale Organisation muss in einem solchen Verzeichnis geführt sein um ein Klagerecht vor Gericht zu haben. Es scheint kein Ermessen der Gerichte zu geben nach welchem sie Organisationen, die nicht dort verzeichnet sind, ein Recht zu Klage gewähren könnten.

In ÖSTERREICH bezeichnet die Gesetzgebung⁵⁵ die Organisationen, welche ein Recht zur Klageerhebung haben, was unter anderem auf den „Verein für Konsumenteninformation“ zutrifft⁵⁶. BELGIEN hatte bereits solchen nationalen Einrichtungen ein Klagerecht verliehen, die vom Wirtschaftsminister anerkannt oder im „Raad van Verbruik“ vertreten waren. Dem wurde im Zuge der Umsetzung der Richtlinie ein Klagerecht für ausländische qualifizierte Einrichtungen hinzugefügt. In BULGARIEN gibt es sowohl „Verbraucherverbände“ als auch „Zentren für Verbraucherschutz“. Diese Organisationen handeln im Interesse der Verbraucher, sie haben keine Verbindungen zu politischen Parteien und sind wirtschaftlich unabhängig von Herstellern, Importeuren, Händlern und Lieferanten. Sie sind beim Wirtschaftsministerium als gemeinnützige Organisationen registriert und dazu befugt, gerichtlich gegen die Verletzung von Verbraucherrechten und –interessen vorzugehen. Darüber hinaus existieren als Vertreter der Verbraucher agierende Verbraucherverbände, die im jährlichen Bericht des Wirtschaftsministers aufgeführt werden. Sie entsenden Vertreter in den dem Wirtschaftsminister beigeordneten Nationalen Verbraucherschutzrat.

In ZYPERN wird das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus als qualifizierte Einrichtung geführt. Zusätzlich darf jede legal gegründete Organisation Klage erheben, welche kraft eines Gesetzes oder ihres Gründungsvertrages ein Interesse am Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen hat. Weitere Kriterien sind ebenso wenig aufgestellt, wie es ein Anerkennungsverfahren gibt das es erlauben würde, Einrichtungen mit einem unzureichenden Interesse vom Geltungsbereich der umsetzenden Vorschriften auszuschließen.

⁵⁵ § 29 des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

⁵⁶ Verein für Konsumenteninformation, VKI.

Die DÄNISCHE Vorschrift gestattet es dem zuständigen Minister die qualifizierten dänischen Behörden und Organisationen zu ernennen⁵⁷. Darüber hinaus kann der Minister dänische Behörden ernennen welche im Namen von Behörden anderer Mitgliedstaaten Klage erheben können. Ähnlich in FRANKREICH, wo verlangt wird, dass qualifizierte Einrichtungen anerkannt sein müssen⁵⁸, und wo nur solche Einrichtungen für eine Anerkennung in Betracht gezogen werden⁵⁹, die den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zum Ziel haben; so beispielsweise die „*Unions d'associations familiales*“. Jedoch mit Ausnahme der „*Commission des clauses abusives*“⁶⁰ (einer Behörde deren Aufgabe es ist, die Verwendung von missbräuchlichen Klauseln zu überwachen) kennt das französische Recht die Art unabhängiger Behörde nicht, wie sie in Art. 3(a) der Richtlinie 98/27 erwähnt wird und es wurde kein Versuch unternommen, dieser Vorschrift Wirkung zu verleihen. DEUTSCHLAND verlangt, dass Verbände beim Bundesverwaltungsamt registriert sind, dass ihre Mitgliederzahl mindestens 75 Personen umfasst und dass sie seit mindestens einem Jahr bestehen⁶¹. Jedoch besteht immer die (widerlegbare) Vermutung, dass aus öffentlichen Kassen finanzierte Verbraucherverbände und -zentralen diese Voraussetzungen erfüllen. Zusätzlich können bestimmte Handelsverbände ebenso Klage erheben⁶² wie die maßgeblichen Industrie- und Handelskammern. In GRIECHENLAND gibt es detaillierte Regeln mit Hinsicht auf Verbraucherverbände. Diese dürfen nur natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen und ihre Aktivitäten nur über Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen und dem Verkauf von Newslettern/Magazinen sowie aus öffentlichen und EU-Fonds finanzieren, wogegen private Spenden untersagt sind. Auf diese Weise soll die Unabhängigkeit des Verbands sichergestellt werden. Verbände müssen durch Gerichtsbescheid anerkannt und in ein Verzeichnis von Verbraucherverbänden eingetragen sein. Um nach den, die Richtlinie umsetzenden Vorschriften zu einer Klage berechtigt zu sein, muss ein Verband mindestens 500 Mitglieder haben und mindestens zwei Jahre eingetragen sein⁶³.

⁵⁷ Art. 4 des Gesetzes Nr. 1257/2000 zum Schutz von Verbraucherinteressen.

⁵⁸ Art. L. 421-6 des Verbrauchergesetzbuches.

⁵⁹ Art. R. 411-1ff. des Verbrauchergesetzbuches führt die Kriterien auf, die bei der Anerkennung einer Verbrauchervereinigung Verwendung finden.

⁶⁰ Vgl. Art. L. 132-2 des Verbrauchergesetzbuches.

⁶¹ § 4 des Unterlassungsklagengesetzes.

⁶² § 3(1) des Unterlassungsklagengesetzes.

⁶³ Art. 10 des Gesetzes Nr. 2251/94 zum Verbraucherschutz.

In UNGARN gibt es eine Anzahl von Voraussetzungen, welche eine Organisation erfüllen muss, will sie als eine „qualifizierte Einrichtung“ gelten: Es muss sich um einen, auf rechtlicher Grundlage gegründeten Sozialverband handeln; er muss den Verbraucherschutz als eines seiner erklärten Ziele verfolgen; er muss mindestens seit zwei Jahren aktiv sein; er muss eine Mitgliederzahl von mindesten 50 Personen haben. Erfüllt er diese Voraussetzungen, muss der Verband beantragen in das Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen aufgenommen zu werden.

ITALIEN unterhält ebenfalls ein Verzeichnis solcher Einrichtungen welche die, in den Art. 3 der Richtlinie umsetzenden Vorschriften niedergelegten Voraussetzungen erfüllen. Dieses wird vom Ministerium für Produktionstätigkeit geführt. Weiterhin gelten unabhängige öffentliche Organisationen und anerkannte Organisationen anderer Mitgliedstaaten der EU ebenfalls als qualifizierte Einrichtungen. In IRLAND legt die Gesetzgebung lediglich fest, dass eine qualifizierte Einrichtung eine solche ist, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher schützt und eine *gesetzlich festgelegte* Funktion im Zusammenhang mit dem Schutz derjenigen Verbraucherinteressen hat, welche Gegenstand des betreffenden Verstoßes sind. Die Tatsache, dass diese Funktion „gesetzlich festgelegt“ sein muss, könnte Verbände sowohl aus Irland selbst wie auch aus anderen Mitgliedstaaten ausschließen deren Funktionen nicht gesetzlich festgelegt sind, sondern ausschließlich auf der Satzung der Verbände beruhen.

In LETTLAND handelt es sich bei der einzigen qualifizierten Einrichtung um das Zentrum für Verbraucherschutz, eine Behörde unter Aufsicht des Wirtschaftsministeriums. In LITAUEN gibt es keine Definition der „qualifizierten Einrichtung“ in der nationalen Gesetzgebung, obwohl der Begriff selbst dort Verwendung findet. So wird das Nationale Verbraucherschutzamt als „qualifizierte Einrichtung“ bezeichnet. Das Amt kontrolliert zusammen mit dem Staatlichen Ernährungs- und Veterinärdienst, der Staatlichen Überwachung von Non-Food Produkten, dem Staatlichen Öffentlichen Gesundheitsdienst oder den Öffentlichen Gesundheitszentren das Verbraucherschutzrecht⁶⁴.

In MALTA wird unter einer „qualifizierten Einrichtung“ entweder ein Verbraucherverband verstanden, welcher gemäß dem Gesetz für Verbraucherfragen eingetragen ist oder jede andere Stelle (gleich ob in Malta oder anderswo eingerichtet) welche vom zuständigen Minister für

⁶⁴ Art. 29 des Verbraucherschutzgesetzes.

Verbraucherfragen nach Beratung mit dem Rat für Verbraucherfragen als „qualifizierte Einrichtung“ ernannt wurde⁶⁵.

Die Gesetzgebung in POLEN erwähnt den Ombudsmann, den Versicherungsombudsmann, den Verbrauchervertreter und Verbraucherverbände als qualifizierte Einrichtungen. PORTUGIESISCHES Recht wählt eine sehr breite Herangehensweise an den Begriff der „qualifizierten Einrichtung“ indem es ein Klagerecht sowohl einzelnen Verbrauchern (gleich ob durch das Verhalten geschädigt oder nicht), Verbraucherverbänden, der Staatsanwaltschaft (Ministerio Publico) als auch dem Verbraucherinstitut (Instituto do Consumidor) zugesteht. Dies ist auf Gesetzgebung auf diesem Gebiet zurückzuführen, welche bereits vor der Richtlinie bestand und eine breitere Betrachtungsweise als von der Richtlinie gefordert beinhaltet.

In RUMÄNIEN bestehen die qualifizierten Einrichtungen aus Nichtregierungsorganisationen der Verbraucher, die rechtlich befugt sind, im Wege der Klage gegen die Verletzung legitimer kollektiver Verbraucherrechte und –interessen vorzugehen. Ihre Rechte und Pflichten werden in Art. 31 und 38 der Regierungsverordnung 21/1992 über Verbraucherschutz geregelt.

Die SLOWAKEI unterhält ein Verzeichnis qualifizierter Einrichtungen welches schätzungsweise zehn verschiedene Verbraucherverbände enthält. In SLOWENIEN gilt als qualifizierte Einrichtung ebenso „jede juristische Person, die zum Schutz der Verbraucher gegründet wurde“, wie auch eine „Organisation oder unabhängige Behörde eines anderen Mitgliedstaates wenn Verbraucherrechte dieses Staats gefährdet sein könnten“; im letzteren Fall ist ein vorherige Konsultation erforderlich (siehe auch unten)⁶⁶. Die Einrichtung muss seit mindestens einem Jahr Bestand haben.

Die Umsetzung in SPANIEN macht nicht von den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen Gebrauch, sondern zählt stattdessen die Einrichtungen auf, welche gemäß der, die Richtlinie 98/27 implementierenden nationalen Gesetzgebung berechtigt sind, Klage zu erheben. Zusätzlich zu den maßgeblichen Verbraucherverbänden erfasst dies auch unabhängige Behörden

⁶⁵ Art. 2 des Gesetzes zu Verbraucherfragen. Eine geringfügig andere Definition existiert gemäß anderem maltesischem, die Richtlinie umsetzenden Recht - zum Beispiel der Fernabsatzverordnung (Einzelhandel von Finanzdienstleistungen) von 2005, welche sowohl eine Aufzählung von eingetragenen Verbraucherverbänden beinhaltet als auch eine Liste von Kategorien der Einrichtungen enthält, welche einen Anspruch darauf haben, als „qualifizierte Einrichtung“ angesehen zu werden.

⁶⁶ Art. 75(1)-(3) des Verbraucherschutzgesetzes.

einschließlich der Handelskammern und anderer Berufsverbände. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH gibt es verschiedene Kategorien des „enforcer“ (das Recht durchsetzende Einrichtung): Den „general (allgemein) enforcer“, den „designated (ernannt) enforcer“ und den „community (Gemeinschaft) enforcer“. Nur solche der letzten Kategorie sind besonders ermächtigt, nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/27 Klage zu erheben⁶⁷. Die Gesetzgebung legt fest, wer die „general enforcer“ sind. Im Hinblick auf die „designated enforcer“ ist der Außenminister ermächtigt, durch Verordnung eine Person oder Behörde als solchen „designated enforcer“ zu ernennen wenn er „glaubt, dass einer ihrer Zwecke im Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besteht“.

In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK hingegen gibt es gar keine Auflistung qualifizierter Einrichtungen; weiterhin ist keine unabhängige Behörde eingerichtet worden, die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständig wäre.

4. Artikel 4 – Grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Gemeinschaft

a. Anerkennung qualifizierter Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten

Artikel 4(1) der Richtlinie 98/27 verlangt, dass jeder Mitgliedstaat in welchem ein Verstoß entsteht es jeder qualifizierten Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates in welchem die Kollektivinteressen beeinträchtigt werden erlauben muss, Unterlassungsklage zu erheben. Das *locus standi* (Klagebefugnis aufgrund eigener Betroffenheit) einer qualifizierten Einrichtung darf im Rahmen einer solchen Klage nicht angezweifelt werden, wenn die Einrichtung in dem von der der Kommission erstellten und veröffentlichten Verzeichnis enthalten ist. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4(2) der Richtlinie verpflichtet, der Kommission die qualifizierten Einrichtungen ihres Rechtsraumes mitzuteilen.

Die folgenden Länder haben dieses ausgeführt, indem sie ausdrücklich auf das gemäß Art. 4(3) der Richtlinie im Amtsblatt veröffentlichte Verzeichnis verweisen: ÖSTERREICH⁶⁸, BELGIEN, BULGARIEN die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND,

⁶⁷ §§ 213(1), 213(5), 215(2), 215(4) des Unternehmensgesetzes von 2002.

⁶⁸ Durch Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 29 Konsumentenschutzgesetz auf alle qualifizierten Einrichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt werden.

FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, ITALIEN, IRLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, die NIEDERLANDE, POLEN, PORTUGAL, SLOWENIEN, SPANIEN, SCHWEDEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH.

Nach LITAUISCHEN Recht ist das Nationale Verbraucherschutzamt befugt, andere Institutionen oder Organisationen, welche die Rechte der Verbraucher schützen und zum Schutz öffentlicher Interessen der Verbraucher berechtigt sind zu ermächtigen, Klage vor Gericht zu erheben; ebenso andere qualifizierte Einrichtungen anderer EU-Mitgliedstaaten um den, in diesem Mitgliedstaat tätigen Verkäufer oder Dienstleister zu verpflichten, Verstöße gegen die öffentlichen Interessen der litauischen Verbraucher zu beenden⁶⁹.

In ZYPERN ist keine ausdrückliche Umsetzung dieses Artikels zu finden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten eines Klagerechts beraubt werden, als die Vorschriften zum Klagerecht einer qualifizierten Einrichtung nicht auf Einrichtungen aus Zypern beschränkt sind. Andererseits ist jedoch auch nicht ausdrücklich festgehalten, dass Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten ein Klagerecht haben und es findet sich auch kein Verweis auf das im Amtsblatt veröffentlichte Verzeichnis.

MALTA hat diesen Artikel ebenfalls nicht umgesetzt und scheint auch nicht auf das Verzeichnis im Amtsblatt zu verweisen. Es gibt eine allgemeine Befugnis, nicht-maltesische Einrichtungen als „qualifizierte Einrichtungen“ für die Zwecke des Gesetzes zu Verbraucherfragen anzuerkennen, wodurch es ihnen gestattet wäre genau wie nationale qualifizierte Einrichtungen Klage zu erheben⁷⁰. In anderem maltesischem Recht neben dem Gesetz für Verbraucherfragen wird direkt Bezug auf solche Einrichtungen genommen, die in anderen Mitgliedstaaten operieren und die nach diesem maltesischem Recht einen Anspruch auf Anerkennung als „qualifizierte Einrichtungen“ haben⁷¹. Auch LETTLAND hat diese Vorschrift nicht umgesetzt, obwohl das Gesetz zum Zivilprozess theoretisch die Möglichkeit zulässt, dass eine Einrichtung aus einem anderen Mitgliedstaat vor lettischen Gerichten Klage erhebt.

⁶⁹ Art. 28-7(2) des Verbraucherschutzgesetzes.

⁷⁰ Art. 2 des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

⁷¹ Insofern gibt es in der Fernabsatzverordnung (Vertrieb von Finanzdienstleistungen im Einzelhandel) von 2005 und der Verordnung zu Werbung, Sponsoring und Teleshopping (Schutz von Verbraucherinteressen) (Unterlassungsverfügung bzgl. Fernsehübertragungen) direkten Verweis auf solche qualifizierten Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten, die im Verzeichnis der EU-Kommission aufgeführt sind.

Die Gerichte der Mitgliedstaaten bleiben weiterhin berechtigt „zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt“. Dies ist ausdrücklich in das nationale Recht von ÖSTERREICH, BELGIEN, GRIECHENLAND, IRLAND und POLEN eingegliedert worden. Jedoch muss im Hinblick auf IRLAND angemerkt werden, dass jede qualifizierte Einrichtung die *gesetzlich festgelegte* Aufgabe zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher haben muss; dies scheint den Anwendungsbereich der nationalen Gesetzgebung enger zu machen als von der Richtlinie vorgesehen. DÄNEMARK verlässt sich auf eine allgemeine Voraussetzung der Klagebefugnis, nach welcher der Antragsteller „ein ausreichendes rechtliches Interesse“ an der Klageerhebung nachweisen muss und welche auch für solche Klagen im Sinne der Richtlinie gilt. In FINNLAND ist ein Gericht in Übereinstimmung mit dem Vorbehalt der Richtlinie berechtigt nachzuforschen, ob ein Antragsteller klagebefugt ist. In POLEN muss die qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates nachweisen, dass der Zweck ihrer Tätigkeit eine Klageerhebung vor polnischen Gerichten rechtfertigt und dass Gegenstand des Verfahrens ein Verhalten ist welches in Polen stattfindet, aber die Kollektivinteressen der Verbraucher in dem Mitgliedstaat der entsprechenden qualifizierten Einrichtung beeinträchtigt⁷².

Gem. Art. 5(2) der RUMÄNISCHEN Regierungsentscheidung 1553/2004 können im Fall der Verletzung der kollektiven Verbraucherrechte in einem anderen Mitgliedstaat die dortigen qualifizierten Einrichtungen ihre Beschwerde an die zuständige rumänische Behörde richten, wenn die Verletzung auf einer in Rumänien erfolgten unerlaubten Handlung beruht oder der für die unerlaubte Handlung verantwortliche Unternehmer seinen Hauptsitz in Rumänien hat.

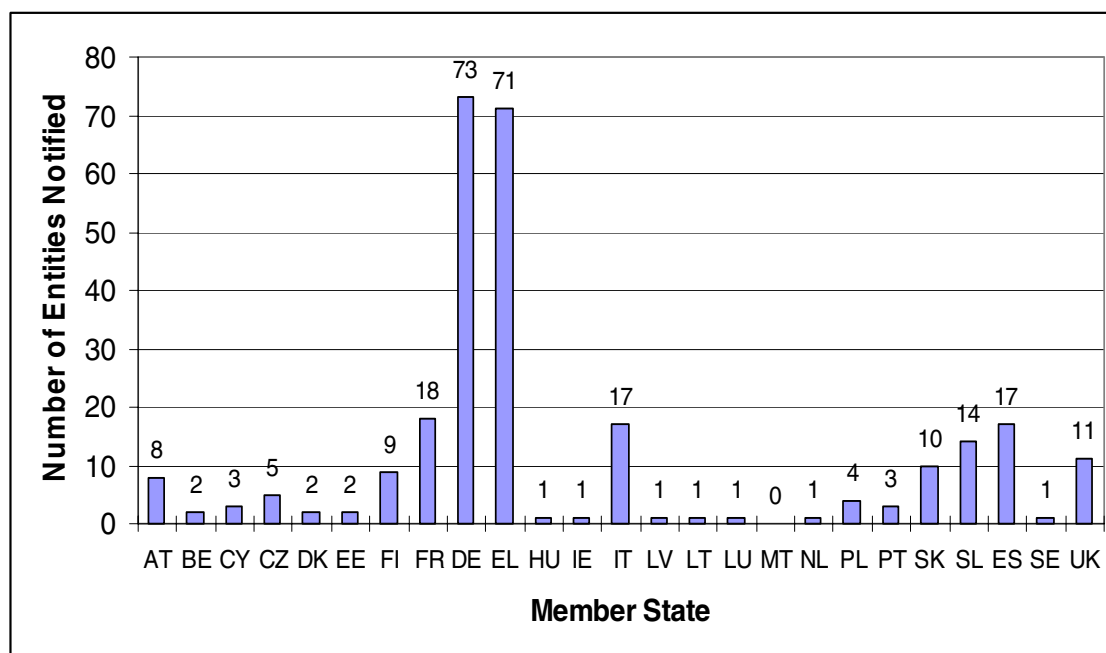
b. Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen im Amtsblatt

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller ihr aufgrund der Rechtswirkung des Art. 4(2) der Richtlinie 98/27 mitgeteilten qualifizierten Einrichtungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen (vgl. Art. 4(3) der Richtlinie). Das aktuellste Verzeichnis wurde im Februar 2006 veröffentlicht ([2006] O.J. C 39/2). Mit Ausnahme von MALTA haben alle Mitgliedstaaten zumindest eine qualifizierte Einrichtung mitgeteilt, obwohl die Anzahl an mitgeteilten Einrichtungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweicht.

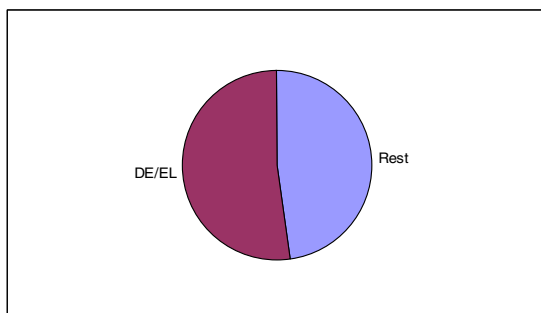
⁷² Art. 100a des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes.

Der vorliegende Abschnitt basiert auf den im Amtsblatt veröffentlichten Informationen. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Studie existierte noch keine aktualisierte Liste mit Angaben zu Bulgarien und Rumänien. Die folgenden Informationen beziehen sich daher nur auf die EU 25.

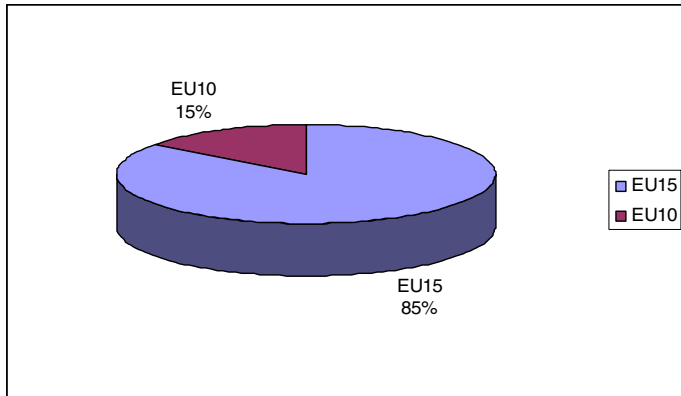
Die folgende Tabelle (alle Tabellen basieren auf der Aufstellung von 2006) veranschaulicht die Verteilung von „qualifizierten Einrichtungen“ zwischen den Mitgliedstaaten:



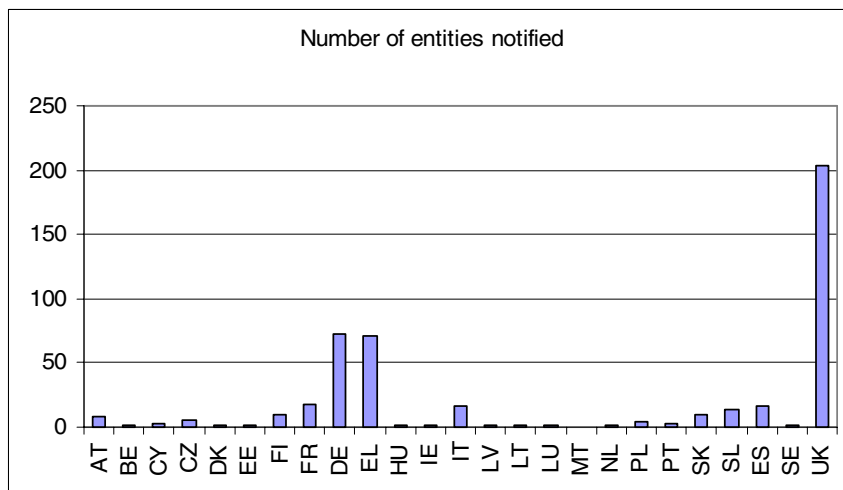
Die absolute Zahl der qualifizierten Einrichtungen, die der Kommission mitgeteilt wurde beläuft sich auf 276. Daran hat DEUTSCHLAND einen Anteil von 26,4% der gesamten qualifizierten Einrichtungen, unmittelbar gefolgt von GRIECHENLAND mit 25,7%. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller qualifizierten Einrichtungen aus gerade zwei Mitgliedstaaten stammen.



Insgesamt entstammen 235 qualifizierte Einrichtungen den Mitgliedstaaten aus der Zeit vor 2004 (EU15) und nur 41 Einrichtungen den neuen Mitgliedstaaten (EU10). Die Gesamtverteilung wird vom folgenden Diagramm veranschaulicht:



Es soll angemerkt sein, dass das VEREINIGTE KÖNIGREICH elf Einrichtungen gemeldet hat, obwohl eine davon tatsächlich eine Referenz zu 204 getrennten Einrichtungen darstellt, und zwar den örtlichen Eichämtern. Die obenstehende Auswertung basiert auf der Annahme, dass es im Vereinigten Königreich nur elf qualifizierte Einrichtungen gibt obwohl das Ergebnis eine anderes wäre, würde jedes der örtlichen Ämter als selbstständige Einrichtung behandelt werden:



Bei dieser Betrachtungsweise gäbe es insgesamt 468 qualifizierte Einrichtungen an welchen das VEREINIGTE KÖNIGREICH einen Anteil von 43,3% hätte. Weiterhin hätte dies zur Folge, dass der Anteil von qualifizierten Einrichtungen aus den EU15-Staaten auf 91% steigen würde.

5. Artikel 5 – Vorherige Konsultation

Dieser Artikel eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu verlangen, dass eine qualifizierte Einrichtung vor Beantragung einer Unterlassungsverfügung zuerst die beklagte Partei zu konsultieren hat. Alternativ können Mitgliedstaaten auch verlangen, dass solch eine Konsultation sowohl mit der beklagten Partei als auch mit einer solchen unabhängigen Behörde stattzufinden hat, die selbst qualifizierte Einrichtung ist. Selbst dort, wo solche eine Voraussetzung eingeführt wird, ist deren Wirkung auf eine Zwei-Wochen-Frist beschränkt nach welcher bei fehlender Antwort auf den Antrag einer Konsultation ohne weiteren Aufschub Klage erhoben werden kann.

Mitgliedstaaten, die keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht haben, eine Konsultation als Voraussetzung festzulegen sind: ÖSTERREICH, BELGIEN, BULGARIEN, ZYPERN, DÄNEMARK, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, LETTLAND, POLEN, PORTUGAL und SLOWENIEN.

In ZYPERN, obwohl dort eine Konsultation keine formelle Voraussetzung darstellt, entscheiden sich in der Praxis die meisten qualifizierten Einrichtungen auf freiwilliger Basis für eine solche.

In FINNLAND kann der Verbraucherombudsmann als Rechtsbeistand oder Berater qualifizierter Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten auftreten, um diese sowohl bezüglich der Sprache als auch des maßgeblichen Rechts zu unterstützen, die Voraussetzung einer Konsultation vor Klageerhebung gibt es jedoch nicht⁷³. In BULGARIEN steht es den Parteien frei, ihren Streit im Wege einer vorherigen Mediation beizulegen, obwohl eine solche nicht verbindlich ist.

In MALTA ist ebenfalls eine vorherige Konsultation keine zwingende Voraussetzung einer Klage; jedoch ist der Direktor des Verbraucherschutzamtes ermächtigt zu versuchen, den Unternehmer, gegen welchen eine Unterlassungsverfügung angestrebt wird, zu freiwilliger Beachtung des Verbraucherschutzrechts zu bewegen, wenn dies „möglich und angemessen ist“⁷⁴. POLNISCHES Recht verweist auf die Möglichkeit einer einvernehmlichen Erledigung, durch

⁷³ Art. 2(3) Gesetz zur Regelung des Verfahrens bei grenzüberschreitenden Unterlassungsklagen Nr. 2000/1189.

⁷⁴ Art. 100 des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

welche vermutlich auch die Notwendigkeit eines förmlichen Gerichtsverfahrens beseitigt würde⁷⁵. In SLOWENIEN wird nur von einer qualifizierten Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates verlangt, vor der Erhebung einer Klage die Konsultation mit dem slowenischen Verbraucherschutzamt zu suchen, obwohl bei ausbleibender Antwort über die Dauer von zwei Wochen mit der Klage fortgefahren werden darf. In SPANIEN ist eine Konsultation hinsichtlich besonderer Bereiche (Medizin, Rundfunk und Werbung) möglich (obwohl nicht verpflichtend - keine Folgen resultieren aus dem Verzicht darauf). Darüber hinaus ist mit Ausnahme des Bereichs der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wo eine freiwillige Konsultation mit der Registeramt für allgemeine Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, keine Konsultation erforderlich⁷⁶.

Eine Konsultation im Sinne des Art. 5(1) vor Erhebung einer Unterlassungsklage bei nationalen Gerichten ist erforderlich in: DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLAND, DEUTSCHLAND, UNGARN, IRLAND, ITALIEN, LITAUEN, den NIEDERLANDEN, der SLOWAKEI, SPANIEN SCHWEDEN und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH.

Es soll angemerkt sein, dass in DEUTSCHLAND die Voraussetzung einer Konsultation in den, von der Richtlinie erfassten Fällen nicht direkt umgesetzt wurde, sondern dass es dort den allgemeinen Grundsatz mit breiterem Anwendungsbereich und gleicher Wirkung gibt, nach welchem der Antragsteller die beklagte Partei zunächst konsultieren muss bevor er gegen diese vor Gericht Klage erhebt⁷⁷.

Von denjenigen Mitgliedstaaten, welche eine vorherige Konsultation erfordern, verlangen die folgenden *nicht*, dass die qualifizierte Einrichtung vor Klageerhebung zunächst die unabhängige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats konsultiert: Die TSCHECHISCHE REPUBLIK, IRLAND, ITALIEN, LITAUEN, die NIEDERLANDE, SPANIEN und SCHWEDEN.

⁷⁵ Art. 100d des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes.

⁷⁶ Art. 13 des Gesetzes 17/1998.

⁷⁷ Art. 5 des Unterlassungsklagengesetzes in Verbindung mit § 93 ZPO legt den Grundsatz fest, dass der Kläger die beklagte Partei konsultieren muss, bevor er gegen diese Klage vor Gericht erhebt. Unterlässt er dies, so ist der Kläger möglicherweise für die Prozesskosten haftbar, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. Es ist jedoch nicht verpflichtend, dass der Kläger zuerst eine Schlichtungsstelle konsultiert.

Keine Konsultation erforderlich	Konsultation nur mit der beklagten Partei	Kons. mit der bekl. Partei und der unabh. Behörde
AT, BE, BG, CY, DK, EL, FI, FR, LU, LV, PL, PT, SL, ⁷⁸	CZ, DE, IE, IT, LT, NL, ES, SE	EE, HU, MT, RO, SK, UK.

Ein besonderer Verweis auf die Zwei-Wochen-Frist ist im Recht folgender Mitgliedstaaten zu finden: Der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, ESTLANDS, UNGARNS, IRLANDS, ITALIENS, LITAUENS, RUMÄNIENS, MALTA, der SLOWAKEI, SPANIENS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS. Es scheint einige Abweichungen zwischen diesen Ländern hinsichtlich der genauen Frist zu geben, die vor Klageerhebung abzuwarten ist. So muss die fragliche Einrichtung in Italien und Spanien genau fünfzehn Tage warten. In Malta beginnt eine ebenso lange Frist erst zu laufen, sobald die qualifizierte Einrichtung vom Direktor des Verbraucherschutzamtes von dessen Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde, die beantragte „Anordnung zur Einhaltung des Rechts“ nicht zu erlassen. Ist diese Frist abgelaufen, kann die qualifizierte Einrichtung einen gerichtlichen Antrag auf Erlass einer Anordnung stellen, welche wiederum dem Direktor den Erlass der „Anordnung zur Einhaltung des Rechts“ auferlegt⁷⁹.

In ITALIEN existiert ein Schlichtungsverfahren, welches im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren zugänglich ist, und welches Verbände und andere qualifizierte Einrichtungen vor den örtlich zuständigen Kammern von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft sowie einigen anderen Organisationen verhandeln können, die für außergerichtliche Einigungen im Verhältnis zu Verbrauchern zuständig sind. Der von den Parteien und dem Vertreter der außergerichtlichen Einigungsstelle unterzeichnete Schlichtungsbericht soll zur Genehmigung beim Sekretariat des Gerichtes eingereicht werden, in dessen örtlicher Zuständigkeit die außergerichtliche Einigung erzielt wurde. Das Gericht kann nach Prüfung der maßgeblichen Formvorschriften den Schlichtungsbericht für vollstreckbar erklären und so den genehmigten Bericht zu einer vollstreckbaren Urkunde machen.

⁷⁸ Wie bereits dargelegt, verlangt Slowenien, dass die qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates vor Klageerhebung die slowenische Behörde konsultiert.

⁷⁹ Art. 95 des Gesetzes zu Verbraucherfragen. Es gibt ein ähnliches Verfahren nach der Fernabsatzverordnung (Einzelhandel von Finanzdienstleistungen) von 2005 - vgl. dazu § 15.

6. Anhang

Der Anhang der Richtlinie 98/27 nennt alle Richtlinien, auf deren Vorschriften die Richtlinie 98/27 anwendbar ist. Dieser Anhang wurde jeweils von allen Verbraucherrichtlinien geändert, die seit Inkrafttreten der Unterlassungsklagenrichtlinie erlassen worden sind. Einige Mitgliedstaaten haben sich entschieden, den Anhang direkt in ihr jeweilig maßgebliches nationales Recht zu implementieren, wohingegen andere dafür keine Notwendigkeit gesehen haben.

Mitgliedstaaten, die den Anhang als separates Verzeichnis in ihr nationales Recht übernommen haben sind: BELGIEN⁸⁰, BULGARIEN, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, MALTA, PORTUGAL, die SLOWAKEI und das VEREINIGTE KÖNIGREICH. In BULGARIEN werden die Rechtsvorschriften sowie die Kapitel des Verbraucherschutzgesetzes, deren Verletzung zum Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Verfügung berechtigt, in einer Liste aufgezählt. Diese Liste enthält auch die Umsetzungsvorschriften zu den im Anhang erwähnten Richtlinien. Die Mitgliedstaaten, welche ihn nicht in ihr nationales Recht übernommen haben sind: ÖSTERREICH, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, ITALIEN, IRLAND, LETTLAND, LITAUEN, die NIEDERLANDE, SLOWENIEN, SPANIEN und SCHWEDEN.

In dieser Hinsicht muss noch einmal betont werden, dass es keine Verpflichtung gibt, den Anhang als solchen umzusetzen. Entscheidend ist, dass das nationale Recht die Verfügbarkeit einer Unterlassungsklage in allen, von der Richtlinie erfassten Fällen sicherstellt. Den Anhang in nationales Recht einzubinden könnte als Erhöhung der Transparenz betrachtet werden, als es dadurch einfach ist, die Kollektivinteressen von Verbraucher zu identifizieren welche sich aus den im Anhang aufgeführten Richtlinien ergeben.

In ÖSTERREICH verweist § 28(a) des Konsumentenschutzgesetzes auf Transaktionen unter solchen Umständen, die von einer Richtlinie erfasst sind, anstatt entweder diese Richtlinien aufzuzählen oder selbst entsprechende Gesetzgebung zu implementieren. In IRLAND wird in erläuternden Angaben zum umsetzenden Recht Bezug auf den Anhang genommen. Ähnlich in

⁸⁰ Das Gesetz vom 26.Mai 2002 über innergemeinschaftliche Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen enthält einen Anhang wie den der Unterlassungsklagenrichtlinie. Dieses Gesetz ist jedoch nicht auf die freien Berufe anwendbar (Art. 3), für welche die Unterlassungsklagenrichtlinie in das Gesetz über freie Berufe umgesetzt wurde, welches kein solches Verzeichnis enthält.

SPANIEN, wo es kein eigenständiges Verzeichnis der maßgeblichen Richtlinien gibt, obwohl einige von diesen in der Gesetzesbegründung von Gesetz 39/2002 erwähnt werden.

ZYPERN und LUXEMBURG haben den Anhang aufgrund der Tatsache nicht umgesetzt, dass sich diese Länder entschlossen haben, die Richtlinie 98/27 durch Änderung ihres entsprechenden nationalen Rechts zur Umsetzung der vom Anhang erfassten Richtlinien zu implementieren.

Umsetzungsmethode	Mitgliedstaat
Anhang in nationales Recht eingefügt	BE, BG, DK, EE, FI, FR, DE, EL, HU, MT, PT, RO, SK, UK
Verweis in erläuternden Angaben	IE, ES
Keine Umsetzung, aber maßgebliches nationales Recht geändert	CY, LU
Keine Umsetzung	AT, CZ, IT, LV, LT, NL, PL, SL, SE

IV. Gebrauch der Mindestharmonisierungsklausel

Artikel 7 der Richtlinie 98/27 gestattet es den Mitgliedstaaten, qualifizierten Einrichtungen ebenso wie anderen Personen umfassendere Klagerechte innerhalb ihrer Landesgrenzen zu gewähren. Diese Vorschrift hat daher einen doppelten Effekt: Einerseits ermöglicht sie den Mitgliedstaaten wirkungsvoll, den Geltungsbereich des Unterlassungsklagensystems durch die Gewährung von *locus standi* (Klagebefugnis, s.o.) gegenüber einer größeren Anzahl von Personen zu erweitern. Andererseits bleiben die Mitgliedstaaten frei darin, qualifizierten Einrichtungen ein Klagerecht auch in solchen Fällen zu gewähren, die nicht von der Richtlinie erfasst sind (wie z.B. hinsichtlich zusätzlicher nationaler Verbraucherschutzvorschriften).

In ÖSTERREICH ist es möglich, allgemeine Geschäftsbedingungen sogar dann mit einer Klage anzugreifen, wenn sie nicht für Verbraucherverträge bestimmt sind; weiterhin kann eine Unterlassungsverfügung für zusätzliche Arten von Verträgen beantragt werden.

In BELGIEN⁸¹ kann das Unterlassungsklageverfahren genutzt werden, um den Verstoß auch gegen solches nationale Verbraucherrecht anzugehen, das nicht auf einer EU-Richtlinie beruht. Solch eine Klage ist ebenfalls in ITALIEN, UNGARN, den NIEDERLANDEN, PORTUGAL und SCHWEDEN möglich. Dem ähnlich wendet DEUTSCHLAND die umsetzende Gesetzgebung ganz allgemein auf Verstöße gegen Verbraucherrecht an. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH kann das Unterlassungsklageverfahren auch dazu verwendet werden, Verstöße gegen andere verbraucherschützende Gesetzgebung zu beenden; als Antragsteller sind jedoch in diesen Fällen qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen, da es nur „national enforcers“ und „designated enforcers“ zugänglich ist.

Nach BULGARISCHEM Recht können Verbraucherverbände in dem Fall, dass mindestens zwei Verbraucher individuelle Schäden erlitten haben, in deren Namen Schadensersatz einklagen.

Das ZYPRIOTISCHE Recht gestattet es qualifizierten Einrichtungen, eine größere Bandbreite verschiedener Anordnungen zu beantragen, wie beispielsweise die Verpflichtung des Unternehmers zur Vornahme berichtigender Handlungen oder jede andere, nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Anordnung. Weiterhin ist es nicht Voraussetzung, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt sind und selbst ein Verstoß zum Nachteil eines einzelnen Verbrauchers eröffnet den Verfahrensweg für eine Unterlassungsverfügung; es ist jedoch unklar, ob der beeinträchtigte Verbraucher selbst eine solche beantragen kann oder ob eine qualifizierte Einrichtung dies in seinem Namen tun sollte. Ein Verweis darauf, dass dem einzelnen Verbraucher ein solches Recht verliehen wäre findet sich jedenfalls nicht. Unterlassungsklagen zum Schutz individueller Verbraucherinteressen sind auch in LETTLAND möglich.

In MALTA können umfassendere Anordnungen erlassen werden: In Fällen, in denen die Klage wegen des Gebrauchs missbräuchlicher Klauseln erfolgt, kann die Anordnung den Unternehmer verpflichten, solche Vertragsbedingungen einzuarbeiten welche den Informationsgrad des Verbrauchers erhöhen oder welche ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien beseitigen (wenn dies zum Vorteil des Verbrauchers ist);

⁸¹ Vgl. Art. 95, 97 und 98 des Gesetzes vom 14.Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz sowie den Anhang des Gesetzes vom 26.Mai 2002 über innergemeinschaftliche Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen welches Verstöße gegen das Gesetz zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz einschließt.

in Klagen aus anderen Gründen kann die Anordnung die genauen Maßnahmen bezeichnen, durch deren Wahrnehmung die Befolgung der Anordnung sichergestellt werden kann. In POLEN schließt die maßgebliche Gesetzgebung alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Dienstes, der nicht in wirtschaftlicher Betätigung als solches besteht ebenso mit ein wie Berufe.

In SPANIEN kann eine qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates Klage vor den spanischen Gerichten erheben ohne nachweisen zu müssen, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher in diesem Staat durch den von Spanien ausgehenden Verstoß beeinträchtigt sind. Darüber hinaus sind in den Bereichen Werbung für medizinische Produkte und Rundfunk auch einzelne Verbraucher klageberechtigt. Im Weiteren können Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten sogar in laufende Verfahren vor spanischen Gerichten eingreifen. Schlussendlich handelt es sich bei dem Unterlassungsklageverfahren um ein beschleunigtes Verfahren, in dem nur die mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Einzelne Verbraucher können ebenso in ESTLAND Klage erheben. Von dieser Vorschrift haben die TSCHECHISCHE REPUBLIK, DÄNEMARK, FINNLAND (obwohl der Verbraucherombudsman eine beratende Funktion für Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten ausübt), FRANKREICH, IRLAND, LETTLAND, LITAUEN, die NIEDERLANDE, RUMÄNIEN, die SLOWAKEI, SLOWENIEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH keinen besonderen Gebrauch gemacht.

V. Allgemeine Anmerkungen zur Angemessenheit der Richtlinienumsetzung

1. Aufgetretene Schwierigkeiten beim Umsetzungsprozess

Es ist angemerkt worden, dass die Richtlinie eine Anzahl an Besonderheiten aufweist, welche sie mehr abschwächen als erforderlich. Insbesondere sind den Mitgliedstaaten Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf das geeignete Verfahren und die zuständige Behörde, vorherige Konsultation und die Voraussetzungen für eine Anerkennung als „qualifizierte Einrichtung“ eröffnet. Dies schafft die Gefahr von unterschiedlichen Standards und erschwert es qualifizierten Einrichtungen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben. Na-

türlich ist eine solch flexible Herangehensweise in einem gewissen Umfang aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen erforderlich.

Im Weiteren kann die, gemäß der Richtlinie bestehende Verpflichtung zur Schaffung bestimmter Verfahren welche zur Sicherstellung der vollen Wirksamkeit einer Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestehen müssen für einige Mitgliedstaaten angesichts der unterschiedlichen - und gegensätzlichen - Rechtsbräuche vor Schwierigkeiten stellen. So ist zum Beispiel in MALTA die Richtlinie nur fragmentarisch (d.h. als Teil der Gesetzgebung zur Umsetzung anderer Richtlinien) implementiert worden, wodurch nun unterschiedliche Autoritäten, jeweils mit eigenen Berufungsinstanzen und Verfahrensformen mit der Durchsetzung dieser Regeln betraut sind.

2. Schutzlücken in der Richtlinie

Es ist angedeutet worden, dass es von Vorteil sei, Leitlinien zur Anwendung der von der Richtlinie verliehenen Befugnisse zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls könnten zu viele Entscheidungen dem Ermessen der nationalen Gerichte vorbehalten bleiben, wodurch die wirkungsvolle Anwendung dieser Regeln erschwert würde.

Richtlinie 98/27 ist nur auf solche nationalen Maßnahmen anwendbar, die selbst einschlägige EU-Richtlinien umsetzen, von denen wiederum die meisten selbst Mindestharmonisierungsklauseln enthalten. Dasselbe Verhalten eines Unternehmers könnte dadurch in einem Mitgliedstaat Gegenstand eines Verfahrens werden, in einem anderen jedoch nicht.

Eine weitere Frage - veranschaulicht durch den Rechtsstreit *Duchesne* des „Office of Fair Trading“ des Vereinigten Königreichs - ist, welches Recht von dem, in der Sache entscheidenden Gericht anzuwenden ist. In dem genannten Verfahren vertraten der belgische Handelsgerichtshof und das Berufungsgericht unterschiedliche Ansichten, ob belgisches oder englisches Recht anzuwenden war; es lag allerdings in diesem Fall nach beiden Rechtsordnungen ein Verstoß vor.

In einigen Mitgliedstaaten haben Kommentatoren Zweifel an der praktischen Relevanz der Richtlinie geäußert und dabei auf die finanziellen Schwierigkeiten verwiesen, denen sich qua-

lifizierte Einrichtungen gegenübersehen können wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat Klage erheben. Tatsächlich hat es bis zum Zeitpunkt dieser Studie nur einen dokumentierten grenzüberschreitenden Fall gegeben⁸². Ein Vorschlag zur Lösung dieses Problems lautet, einmal in einem Mitgliedstaat erlassenen Unterlassungsverfügungen EU-weite Wirkung zu verleihen⁸³. Jedoch ist die Richtlinie 98/27 nicht auf grenzüberschreitenden Unterlassungsklagen beschränkt und auf nationaler Ebene hat es Fälle von Klagen zur Bekämpfung von Verstößen auf ausschließlich dieser nationalen Ebene gegeben.

Bedenken wurden weiterhin bezüglich der möglichen Verzögerung im Rahmen der Mitteilung neuer qualifizierter Einrichtungen gegenüber der Kommission und der Veröffentlichung des überarbeiteten Verzeichnisses im Amtsblatt geäußert. In Betracht gezogen werden sollte auch, das Unterlassungsklagerecht der qualifizierten Einrichtungen auch dahingehend zu erweitern, in geeigneten Fällen Ansprüche auf Entschädigung im Namen beeinträchtigter Verbraucher geltend machen zu können (vgl. z.B. das französische Sammelklageverfahren).

Schlussendlich ist festzustellen, dass die Richtlinie 98/27 nicht das Verhältnis zu anderen Verbraucherschützenden Richtlinien behandelt, die bereits von sich aus ein Klagerecht für unabhängige Behörden und andere Organisationen mit rechtmäßigem Interesse am Verbraucherschutz fordern (vgl. z.B. Art. 7 der Richtlinie 93/13; Art. 11 der Richtlinie 97/7). Diese Anforderung wird im Normalfall durch die Verleihung eines Unterlassungsklagerechts an entsprechende Behörden und Organisationen erfüllt, bei welchem jedoch regelmäßig die Schwelle für eine Klage niedriger ist, als in den jeweiligen Vorschriften kein Bezug auf die „Kollektivinteressen“ der Verbraucher genommen wird.

3. Andere Durchsetzungsmechanismen

Die Korrespondenten wurden gefragt, ob zusätzliche Mechanismen zur Durchsetzung des Schutzes der kollektiven Verbraucherinteressen in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

⁸² Das “Office of Fair Trading” aus dem Vereinigten Königreich klagte erfolgreich vor belgischen Gerichten.

⁸³ Vgl. *Calais-Auloy und Steinmetz*, Droit de la consommation, Dalloz⁶ (2003).

In ÖSTERREICH und DEUTSCHLAND können Mitbewerber unter Umständen gemäß des Rechts über unlauteren Wettbewerb Klage erheben; dies gilt ebenso in LETTLAND. Weiterhin ermöglicht es die deutsche Gesetzgebung über den Schutz von Kapitalanlegern⁸⁴, ein Musterverfahren zur Klärung der Frage zu eröffnen, ob unzutreffende Angaben zu Kapitalanlagen veröffentlicht oder Informationen zurückgehalten wurden. Vorausgesetzt, es gibt mindestens zehn Antragsteller, so wird während des Verfahrens nur einmal Beweis erhoben und aufgrund dessen eine Entscheidung mit Gültigkeit für alle Anleger getroffen. In ESTLAND kann das Verbraucherschutzamt in einzelnen Fällen eingreifen. In der TSCHECHISCHEN REPUBLIK ist es einer, mit dem Schutz von Verbraucherinteressen betrauten Organisation möglich, Klage auf Unterlassung vor ein Zivilgericht zu erheben⁸⁵. In FRANKREICH ist eine besondere Form der Sammelklage in Fällen zugänglich, in denen eine Anzahl von Verbrauchern durch dasselbe Verhalten eines einzelnen Unternehmers beeinträchtigt wurde. Anerkannte Verbraucherverbände können diese Fälle im Namen der Verbraucher vor Gericht bringen, wenn sie dazu von mindestens zwei der Verbraucher aufgefordert wurden. Diskutiert wird momentan auch, unmittelbare Sammelklagen im Namen der Verbraucher zu ermöglichen. UNGARISCHES Recht enthält ebenfalls Vorschriften zu Sammelklagen. FRANKREICH verwendet auch Maßnahmen des Strafrechts zur Durchsetzung mehrerer verbraucherschützender Richtlinien. Dies gilt ebenso für das VEREINIGTE KÖNIGREICH, welches eine große Auswahl von strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen bereithält, wie zum Beispiel für die Verletzung von Informationspflichten nach der Richtlinie 85/577 oder der Richtlinie 90/314

In MALTA können eingetragene Verbraucherverbände beantragen, in laufende Verfahren vor dem Verbraucherschutzkomitee eingreifen zu können. Weiterhin haben solche Verbände das Recht, Anzeigen beim Direktor des Verbraucherschutzamtes im Zusammenhang mit jedem Gesetz seines Zuständigkeitsbereiches zu stellen. Ein Vertreter des Verbandes ist berechtigt, an den auf eine Anzeige folgenden Verfahren teilzunehmen und mitzuwirken⁸⁶. In den Fällen, in denen eine Anzeige seitens eines Verbandes gemäß dem Gesetz zu Handelsbezeichnungen gestellt wird, kann der Verband in sämtlichen Folgeverfahren als Geschädigter auftreten⁸⁷.

⁸⁴ Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

⁸⁵ Art. 54(2) Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 513/1991).

⁸⁶ Art. 37 des Gesetzes zu Verbraucherfragen.

⁸⁷ Art. 30 des Gesetzes zu Handelsbezeichnungen.

ITALIEN erwägt ebenfalls eine Reform dieses Bereiches. Der “Disegno di legge” Nr. 679 “Disposizioni per l’introduzione della class action” vom 26.Juni 2006 liegt dem Parlament vor. Dieser würde den neuen Artikel 141-bis in das Verbrauchergesetzbuch einfügen und damit Verbraucherverbänden das Recht verleihen, Schadenersatz im Namen eines oder mehrerer Verbraucher einzuklagen.

VI. Zusammenfassung und Empfehlungen

- Eine Klarstellung bezüglich des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Fällen könnte erstrebenswert sein. Es sei festgehalten, dass sich dies möglicherweise durch die „Rom II“-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EG 199/40) erledigen wird.
- Eine dazu in Beziehung stehende Frage ist, ob in einem nationalen Umfeld erwirkte Unterlassungsverfügungen allgemein europaweite Wirksamkeit entfalten sollten, oder zumindest aber in den Fällen, wo die Aktivitäten des Unternehmers, gegen den eine Verfügung erwirkt wurde nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt sind. Eine Analyse, ob dies bereits nach der Verordnung 44/2001 (Brüssel-Verordnung) möglich ist, könnte wünschenswert sein.
- Die Beziehung zu richtlinienspezifischen Durchsetzungsmechanismen sollte klargestellt werden. Insofern verlangen Art. 11 der Richtlinie 97/11 und Art. 7 der Richtlinie 93/13 beide, dass die Mitgliedstaaten geeignete und effektive Maßnahmen schaffen um die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien sicherzustellen. Dies scheint sich in gewissem Umfang mit dieser Richtlinie zu überschneiden. Es gibt insofern einen Unterschied zwischen den Vorschriften der jeweiligen Richtlinien, als dort nicht das Kriterium der „Kollektivinteressen“ enthalten ist, obwohl dies in der Praxis jedoch keine großen Auswirkungen haben dürfte. Demnach könnte es zu erwägen sein, ob diese besondere Vorschrift entfernt werden kann.
- Die bisherigen Anzeichen deuten darauf hin, dass das grenzüberschreitende Verfahren nicht genutzt wird. Ein Grund dafür mögen die Kosten sein, die entstehen wenn eine qualifizierte Einrichtung in einem anderem Mitgliedstaat als dem eigenen Klage erhebt. Die Richtlinie schweigt zur Kostenfrage; eine allgemeine Regel welche der qualifizierten Einrichtung bei Klageerfolg das Recht verleiht, für entstandene Kosten (nicht nur Gerichtskosten sondern auch solche der Klageerhebung wie z.B. Übersetzungen, Rechtsbeistand) Regress zu nehmen, kann in Betracht zu ziehen sein.
- Es mag erstrebenswert sein, zu erwägen, ob eine Ermächtigung zur Forderung von Entschädigung eingeführt werden sollte. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht könnten dabei entstehen, den entstandenen Schaden festzustellen und die Begünstigten zu ermitteln (z.B. durch Schaffung eines zentralen Fonds an welchen sich einzelne Verbraucher wenden

können). Damit verbunden ist die Frage, ob grenzüberschreitenden Sammelklagen ebenfalls erleichtert werden sollen.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i>	<i>693</i>
------------------------------------	-----------------------------------	------------